

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 82 (2004)

**Heft:** 1-2

**Artikel:** Hilfe nach Mass und Gesetz

**Autor:** Seifert, Kurt

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-721194>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



BILD: RENATE WERNLI

**Genauere Regeln:** Die Betreuung von Menschen, die sich nicht selbst zu helfen wissen, wird juristisch neu umschrieben.

# Hilfe nach Mass und Gesetz

*Reicht die Unterstützung durch Angehörige oder Sozialdienste nicht aus, dann muss die Behörde aktiv werden. Das Vormundschaftsrecht wird jetzt reformiert und soll künftig «Erwachsenenschutz» heißen.*

**VON KURT SEIFERT**

**B**is zum Inkrafttreten des neuen Rechtes werden noch einige Jahre verstreichen. Dass Reformen nötig sind, ist unbestritten. Nach geltendem Recht gehört «jede mündige Person, die durch Verschwendug, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, unter Vormundschaft». So steht es in Artikel 370 des schweizerischen

Zivilgesetzbuches. Dieses Gesetzeswerk stammt aus dem Jahr 1912 – und atmet deshalb den Geist der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. Wer damals nicht den Normen der bürgerlichen Wohlanständigkeit entsprach, musste mit Bevormundung rechnen. Dies war eine Möglichkeit, unangepasste Menschen auf dem Behördenweg zu «versenken».

## Zwischen Repression und Hilfe

Der Gedanke der Schutzbedürftigkeit von Menschen, die aufgrund einer «Geisteschwäche» – wie man zu jener Zeit sagte

– nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen, ist im Zivilgesetzbuch von 1912 ebenfalls verankert (Artikel 369). Zwischen der Vormundschaft als einem Mittel der Repression und dem hilfreichen Eingreifen in Fällen von Urteilsunfähigkeit liegt allerdings ein weites Feld. Die Notwendigkeit, dass eine Behörde etwas unternehmen muss, wenn Menschen ihr Leben nicht mehr eigenständig organisieren können, möglicherweise sich selbst oder andere gefährden, lässt sich kaum bestreiten. Die Frage ist allerdings, welche Formen des Eingriffs

wirklich hilfreich sind – und ob dabei auch die Grundrechte der Betroffenen gewahrt bleiben.

### **Heute gibt es zu viele Grauzonen**

Rund 60 000 Männer und Frauen haben heute in der Schweiz einen Vormund, Beirat oder Beistand. Diese amtlich beauftragten Personen treten dann in Funktion, wenn die Betroffenen bestimmte Aufgaben ihres Alltags nicht mehr selbst erledigen können und zudem die Unterstützung durch die Familie oder Sozialdienste unzureichend ist.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Menschen, die an einer Demenz leiden oder anderweitig urteilsunfähig sind. Deinen Angehörige sowie das behandelnde medizinische Personal haben des Öfteren Entscheide zu fällen, die sich gegenwärtig in einer rechtlichen Grauzone bewegen, weil das Gesetz noch keine entsprechenden Bestimmungen vorsieht.

Seit Jahren steht eine Reform des Vormundschaftsrechtes an, das einerseits

das behördliche Handeln neu regeln und andererseits die Rechtsposition der Betroffenen und ihrer Angehörigen stärken soll. Erste Vorarbeiten wurden Mitte der Neunzigerjahre geleistet. Eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Expertenkommission legte im Herbst 2002 einen Entwurf zur Änderung der entsprechenden Teile des Zivilgesetzbuches vor, der vom Departement in die Vernehmlassung gegeben worden ist. Nach deren Auswertung wird der Bundesrat eine Botschaft ans Parlament verabschieden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts ist nicht vor 2008 zu rechnen.

### **Mehr Gewicht für die Eigenvorsorge**

Bei der vorgeschlagenen Reform spielt der Gedanke der Prävention eine grosse Rolle. Heute gibt es (noch) kein Medikament, das beispielsweise den Ausbruch der Alzheimer-Krankheit verhindern oder auch nur verzögern könnte. Der Krankheit selbst lässt sich nach gegenwärtigem Wis-

sen nicht vorbeugen. Prävention ist hier in einem anderen Sinne gemeint: Ich kann für den Fall meiner allfälligen Urteilsunfähigkeit Vorsorge treffen und bestimmte Personen oder auch Institutionen mit der Wahrung meiner Interessen beauftragen.

Diese Form der Prävention soll jetzt durch das revidierte Recht geregelt und abgesichert werden. Dafür sind die folgenden neuen gesetzlichen Instrumente vorgesehen: der allgemeine Vorsorgeauftrag, der Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen sowie die Patientenverfügung. Solche Verfügungen sind bereits heute gang und gäbe, bewegen sich aber vielfach in einem juristisch ungeklärten Raum.

Wer wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder wegen eines vergleichbaren Schwächezustandes nicht oder nur teilweise in der Lage ist, den Alltag zu organisieren, eigene Einkünfte zu verwalten oder notwendige Entscheide zu treffen, soll von

INSERAT



**Hasliberger Hof** REHA-KLINIK

Auf der Spitalliste des Kantons Bern

**Rehabilitationsklinik  
CH-6083 Hasliberg**

Ärztliche Leitung: Dr. med. Eduard Hefti  
Facharzt FMH für Innere Medizin

Tel. 033 972 55 55  
Fax 033 972 55 56

Internet: <http://www.haslibergerhof.ch>  
E-Mail: [info@haslibergerhof.ch](mailto:info@haslibergerhof.ch)

Senden Sie uns bitte weitere Unterlagen über den Haslibergerhof (**Einsenden an: REHA-Klinik Hasliberg**)

Name / Vorname

Adresse

PLZ/Ort

## **Ein idealer Ort zur Rehabilitation**

Die REHA-Klinik Hasliberg, unweit vom Brünig, an imposanter Aussichtslage gelegen, ist spezialisiert auf die Nachbehandlung (Rehabilitation) von Patienten nach Hüft- und Kniegelenksoperationen.



Ein gut ausgebildetes Team von Physiotherapeuten steht zur Verfügung. Ideal eignet sich für Hüft- und Kniegelenksoparierte auch die Therapie im hauseigenen Schwimm- und Therapiebad. Wer sich schon kräftig genug fühlt, wird auch an den begleiteten Spaziergängen teilnehmen. Ein Gruppenturnen ist auf die spezielle Situation von Stockpatienten ausgerichtet.

Der Klinikarzt stellt anlässlich der Eintrittsuntersuchung das Therapiekonzept zusammen.

Das Pflege-Team steht den Patienten mit Hilfsleistungen zur Seite. Die imposante Lage der REHA-Klinik Hasliberg, aber auch die familiäre Atmosphäre und ausgezeichnete hotelmässige Betreuung tragen zur Genesung bei.

Da viele Patienten nach dem Spitalaufenthalt nicht länger vom Lebenspartner getrennt sein möchten, werden Begleitpersonen im gleichen Zimmer zu einem reduzierten Preis aufgenommen.

der künftigen Erwachsenenschutzbehörde einen Beistand oder eine Beistandin zugeordnet erhalten. Es kann sich dabei um eine Privat- oder eine Amtsperson handeln. Diese Beistandschaften sind unterschiedlich ausgestaltet:

- Eine Begleitbeistandschaft wird dann errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten – beispielsweise der Einkommens- und Vermögensverwaltung – lediglich eine begleitende Unterstützung benötigt.
- Eine Vertretungsbeistandschaft wird dann geschaffen, wenn die betroffene Person bestimmte Aufgaben nicht eigenständig erledigen kann und vertreten werden muss.

• Eine Mitwirkungsbeistandschaft ist dann erforderlich, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person – beispielsweise die Einwilligung zu Rechtsgeschäften – der Zustimmung eines Beistandes oder einer Beistandin bedürfen.

- Die umfassende Beistandschaft löst die heutige Entmündigung ab. Sie tritt dann in Kraft, wenn eine Person dauernd urteilsunfähig ist.

Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht werden die Kompetenzen von Angehörigen urteilsunfähiger Personen klarer als bis anhin definiert. So soll die Ehepartnerin oder der Ehepartner beispielsweise das Recht erhalten, die Einkommens- und Vermögensverwaltung zu übernehmen sowie die Post zu öffnen. Die bereits heute akzeptierte Praxis findet so Eingang ins Gesetz.

#### **Ein Vertrag bringt genauere Regeln**

Von entscheidender Bedeutung für die künftige Praxis werden die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Rechtsschutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen sein. Dieser soll wesentlich verbessert werden. So schlägt der Entwurf vor, dass für alle urteilsfähigen Personen, die in einem Heim, einer Pflegegruppe oder ander-

weitig platziert werden, ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden muss. In diesem ist festzuhalten, welche Leistungen die Wohn- und Pflegeeinrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet wird.

#### **Die Betroffenen können sich wehren**

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit urteilsunfähiger Personen – zum Beispiel bei einem Dementen, der immer wieder fortlaufen will – muss mit diesen besprochen werden (ausser, es handle sich um eine Notfallsituation). In regelmässigen Abständen ist zu überprüfen, ob die Massnahme noch notwendig ist. Gegen Entscheide der Zuständigen einer Wohn- und Pflegeeinrichtung kann die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person die Erwachsenenschutzbehörde schriftlich anrufen.

Weitere Informationen beim Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) (Rechtssetzung; Mensch & Gesellschaft).

INSERATE

Sit i gfaschtet  
han, fühl i mi viel  
wohler...

**kneipp**  **hof**  
8 3 7 4 • D u s s n a n g

Tel. 071 978 63 63 • [www.kneipphof.ch](http://www.kneipphof.ch)

**Die Fasten-Wochen**  
Jeweils von Samstag bis Samstag

|             |   |             |    |
|-------------|---|-------------|----|
| 24. Januar  | – | 31. Januar  | 04 |
| 31. Januar  | – | 07. Februar | 04 |
| 07. Februar | – | 14. Februar | 04 |
| 13. März    | – | 20. März    | 04 |

## Duschsitzbadewanne

«Ich kann mir jederzeit ein Bad gönnen.»

- in verschiedenen Höhen, Breiten und Längen einbaubar
- in linker und rechter Ausführung lieferbar
- bewährtes Türsystem
- in vielen Sanitärfarben
- rutschmindernde Boden- und Sitzfläche
- optional mit Whirlpool
- preiswert

Eine kompakte Wanne mit gutem Sitzkomfort. Fachmännische, kostenlose Beratung / Installation nach Ihren Bedürfnissen.

**ROYAL**  
Seniorenpprodukte AG  
Badenerstr. 585  
8048 Zürich  
Tel. 01 212 65 08

### Jass macht Spass

Tolle Preise verlocken, diese Jasswochen in unserem Haus zu verbringen.

8. bis 14. Februar 2004  
14. bis 20. März 2004  
21. bis 27. März 2004

  
Verlangen Sie bitte die detaillierten Prospekte bei:  
**Haus St. Josef, 6078 Lungern OW**  
Telefon 041 679 75 65, Fax 041 679 75 66  
[info@hsj.ch](mailto:info@hsj.ch) – [www.hsj.ch](http://www.hsj.ch)

Bitte senden Sie mir detaillierte Unterlagen

Ich interessiere mich für:

- Duschsitzbadewanne
- Treppenlift
- Badewanne mit Tür
- Relex-Wannenlift

Gratis-Anruf: 0800-111 66 88

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_  
PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
(Bitte in Blockschrift)

ZL